

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz (Verkaufsoffene Sonntage)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.03.2017	Hauptausschuss
22.03.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die als Anlage der Originalniederschrift beigefügte Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Der Handelsverband NRW-Rheinland hat im Auftrag der Innenstadtgemeinschaft Gummersbach e.V. mit Schreiben vom 18.01.2017 (s. Anlage) den Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Gummersbach am Sonntag, den 02.04.2017, anlässlich der Autoschau und am Sonntag, den 07.05.2017, anlässlich des Frühlingsfestes, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beantragt.

Das Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) regelt in § 6 Abs. 1 die Möglichkeit einer Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen für höchstens 5 Stunden. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch eine entsprechende Rechtsverordnung freizugeben.

Die Freigabe von diesen Tagen ist nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen unter Erfüllung sehr hoher Anforderungen zulässig. Hierbei ist nach der Rechtsprechung auf die Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes zu achten. Es ist zu prüfen, ob die jeweilige Veranstaltung, wegen der die Ladenöffnung gestattet wird, in der öffentlichen Wahrnehmung im Vordergrund steht und die Öffnung der Ladenlokale lediglich einen Annex darstellt.

Die beiden Veranstaltungen, für die die Ladenöffnung beantragt wird, sind gewachsene bzw. traditionelle Veranstaltungen, die über die Stadtgrenzen hinaus bekannt sind und erfahrungsgemäß einen großen Besucherstrom, auch von auswärts, anziehen. So findet die Autoschau bereits zum 15. Mal statt und das Frühlingsfest ist aus früheren Veranstaltungen, den sogenannten „Steinmüllerprojekttagen“, entstanden. Bei der beabsichtigten Ladenöffnung handelt es sich lediglich um eine flankierende Maßnahme.

In den vergangenen Jahren wurden immer die vier möglichen Sonntage beantragt. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (z.B. Bundesverwaltungsgericht vom 11.11.2015 und Oberverwaltungsgericht NRW Münster vom 10.06.2016), durch die die Zulassung verkaufsoffener Sonntage nur unter Beachtung strenger Kriterien zulässig ist, wurden in

diesem Jahr nur noch zwei verkaufsoffene Sonntage beantragt.

Nach dieser Rechtsprechung ist ein enger räumlicher Bezug zu den konkreten Veranstaltungen zwingend erforderlich. Daher wurde die Verkaufsstellenöffnung entgegen der Anträge der letzten Jahre lediglich in der direkten Umgebung der Veranstaltungsflächen beantragt. Die jeweilige Veranstaltungsfläche und die entsprechend relevanten Straßenzüge mit den anliegenden Ladenlokalen, für die die Ladenöffnung beantragt wird, sind aus den beigefügten Übersichtsplänen, die Bestandteil der Rechtsverordnung werden, ersichtlich.

Letztlich ist vor Erlass der Rechtsverordnung eine Prognose zu dem erwarteten Besucheraufkommen der entsprechenden Veranstaltungen zu erstellen. Da aus der Vergangenheit keine Besucherzahlen zu den Veranstaltungen vorliegen, ist geplant, im Jahr 2017 für die Folgejahre Datenerhebungen durchzuführen. Die Datenermittlung soll auf zwei Arten erfolgen: Einerseits sollen an den beiden Veranstaltungstagen (02.04.2017 und 07.05.2017) Befragungen der Besucher durchgeführt und andererseits sollen weitere Daten durch technikunterstützte Zählungen ermittelt werden. Mit dieser Aufgabe werden entsprechend spezialisierte Unternehmen beauftragt.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW des zur Zeit gültigen Ladenöffnungsgesetzes sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage Stellungnahmen bei diversen Institutionen (wie Industrie- und Handelskammer, Gewerkschaft sowie den Kirchen) zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen einzuholen.

Mit Schreiben vom 26.01.2017 wurde den vorgenannten Stellen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die IHK Köln, Zweigstelle Gummersbach, sowie die Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden haben mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen den Erlass der Rechtsverordnung bestehen. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, wertet in ihrer Stellungnahme die vorgenommenen Prüfungen und die der Rechtslage angepassten Änderungen zu den Anträgen der Vorjahre als positiv.

Anlage/n:

Antrag des Handelsverbandes NRW-Rheinland auf Erlass einer Rechtsverordnung

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gummersbach im Jahr 2017

Übersichtspläne Autoschau und Frühlingsfest 2017

Stellungnahmen der IHK Köln, Zweigstelle Gummersbach, der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach, der Kath. Pfarreiengemeinschaft Oberberg Mitte und der Vereinten Dienstleistungs-Gewerkschaft, ver.di